

FÜR EIN STARKES
BADEN-WÜRTTEMBERG



BADEN-WÜRTTEMBERG IN DER CORONAVIRUS-KRISE

KRISEN- MASSNAHMEN IM ÜBERBLICK

**Eine Handreichung für den Umgang mit
der Krise und den Maßnahmen der Regierung
für Bürger, Arbeitnehmer und Arbeitgeber**

Stand: 31. März 2020

INHALT

1. Einschränkungen des alltäglichen Lebens Seite 4

2. Hinweise für Arbeitnehmer Seite 7

- a. Arbeitsweg
 - b. Krankheit, Quarantäne
 - c. Kinderbetreuung
-

3. Hinweise für Arbeitgeber Seite 9

- a. Arbeitsweg der Arbeitnehmer
 - b. Krankheit, Quarantäne
 - c. Kurzarbeit
-

4. Steuerliche Möglichkeiten Seite 12

- a. Antrag auf Herabsetzung von Steuervorauszahlungen
- b. Antrag auf Steuerstundungen
- c. Kredithilfen durch die KfW
- d. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht
- e. Soforthilfen für kleine Unternehmen
- f. Ausnahme bei 450-Euro-Minijobs

LIEBE BÜRGERINNEN UND BÜRGER VON BADEN-WÜRTTEMBERG,

die Corona-Krise hält uns weiter fest im Griff. Die Einschränkungen des täglichen Lebens sind für alle spürbar, denn jeder von uns ist von den Maßnahmen betroffen. Diese sind kurz gefasst (Stand Ende März 2020):

- Persönliche Kontakte sind auf ein Minimum zu reduzieren.
- Ansonsten ist ein Abstand von 1,5 Metern zur nächsten Person einzuhalten.
- Ein Verlassen der eigenen Wohnung ist nur noch zum Einkaufen, Arbeiten oder zum Besuchen eines Arztes/einer Therapie gestattet.
- Gastronomiebetriebe und Dienstleister für Körperpflege werden geschlossen.

Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen ein Nachschlagewerk an die Hand geben, das die wichtigsten Maßnahmen im Überblick zusammenfasst und es Ihnen erleichtert, Informationen zu finden, die Sie in dieser Situation brauchen: Für Ihren Alltag, für Ihren Job als Arbeitnehmer und für Arbeitgeber im Umgang mit Ihren Mitarbeitern.

Bitte bleiben Sie gesund und geben Sie aufeinander acht!

Ihre

Fraktion der Alternative für Deutschland
im Landtag von Baden-Württemberg

1. EINSCHRÄNKUNGEN DES ALLTÄGLICHEN LEBENS

a. Ausdrücklich **nicht geschlossen** werden:

- Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemarkte
- Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien
- Tankstellen, Banken/Sparkassen, Poststellen
- Reinigungen, Waschsalons
- Zeitungsverkauf
- Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte
- Großhandel.

Für diese Bereiche sollen die Sonntagsverkaufsverbote bis auf weiteres grundsätzlich ausgesetzt werden.

Eine Öffnung dieser genannten Einrichtungen erfolgt unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen. Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen. Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet.

b. Für den Publikumsverkehr **zu schließen** sind:

- Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen
- Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen und ähnliche Einrichtungen
- Messen, Ausstellungen, Kinos, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte, Spielhallen,

- Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen
- Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen
- Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen, Schwimm- und Spaßbädern, Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen
- Alle weiteren, nicht an anderer Stelle dieser Handreichung genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels, insbesondere Outlet-Center
- Spielplätze.

c. Zu **verbieten** sind:

- Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie die Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich sowie Reisebusreisen
- Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften.

d. Zu **erlassen** sind:

- Besuchsregelungen für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Pflegeheime und besondere Wohnformen im Sinne des Sozialgesetzbuches IX sowie ähnliche Einrichtungen, um den Besuch zu beschränken (z.B. Besuch einmal am Tag für eine Stunde, allerdings nicht von Kinder unter 16 Jahren, nicht von Besuchern mit Atemwegsinfektionen, etc.)
- Ein generelles Betretungsverbot in den vorgenannten Einrichtungen sowie in Universitäten, Schulen und Kindergärten, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach Klassifizierung des Robert-Koch-Instituts aufgehalten haben

- Auflagen für Mensen, Restaurants, Speisegaststätten und Hotels, das Risiko einer Verbreitung des Corona-Virus zu minimieren, etwa durch Abstandsregelung für die Tische, Reglementierung der Besucherzahl, Hygienemaßnahmen und -hinweise
- Regelungen, dass Übernachtungsangebote im Inland nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden können
- Regelungen, dass Restaurants und Speisegaststätten generell frühestens ab 6 Uhr zu öffnen und spätestens ab 18 Uhr zu schließen sind.

Quelle: www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/coronavirus-faqs.html#doc13738352bodyText6

2. HINWEISE FÜR ARBEITNEHMER

a. Arbeitsweg

Das Wegerisiko liegt beim Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin.

b. Krankheit, Quarantäne

Erkrankt ein Arbeitnehmer/eine Arbeitnehmerin selbst am Coronavirus erhält er vom Arzt eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Es gelten die üblichen Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes im Krankheitsfall.

Wird ein Arbeitnehmer/eine Arbeitnehmerin behördlich angeordnet unter Quarantäne gestellt, muss der Arbeitgeber das Entgelt bis zu sechs Wochen weiterbezahlen.

Erkrankt ein Kind des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin gelten die Regeln zur Kinderbetreuung (siehe Seite 8).

Begibt sich ein Arbeitnehmer/eine Arbeitnehmerin auf eigenen Wunsch in Quarantäne, ist der Arbeitgeber nicht zur Lohnfortzahlung verpflichtet. Dies sollte ggf. über Überstunden und Urlaubsansprüche geregelt werden, um einen Lohnausfall zu vermeiden.

Stellt der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer/innen auf seine Anweisung hin frei, behalten die Arbeitnehmer ihren Vergütungsanspruch.

c. Kinderbetreuung

Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen können ohne Lohneinbußen für einen kurzen Zeitraum zur Kinderbetreuung dem Arbeitsplatz fernbleiben. Dies gilt aber nur für einige Tage (nach der aktuellen Rechtsprechung zwischen zwei und zehn, vgl. § 616 BGB) und nur unter der Voraussetzung, dass eine anderweitige Kinderbetreuung (z.B. durch Nachbarn oder den anderen Ehepartner) nicht möglich ist. Auf die Betreuung durch die Großeltern sollte verzichtet werden, da die Gesundheit älterer Menschen durch den Virus stärker gefährdet ist.

Das Bundesarbeitsministerium (BMAS) appelliert daher an die Arbeitgeber, sich mit den bei Ihnen betroffenen Mitarbeitern auf eine „pragmatische, unbürokratische und einvernehmliche Lösung“ zu einigen. In diesem Zusammenhang können Homeoffice-Lösungen und flexible Arbeitszeiten, Überstundenabbau oder der Abbau von Urlaubstagen aus dem Vorjahr dazu beitragen, die Betreuungssituation zu bewältigen.

Das BMAS prüft aktuell intensiv Wege, wie unzumutbare Lohneinbußen im Falle zwingend notwendiger Kinderbetreuung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vermieden werden können. Diese Prüfung schließt den gesamten Zeitraum der behördlich angeordneten Schließung von Schulen und Kitas ein.

Quelle: www.bmas.de/DE/Presse/Meldungen/2020/lohnfortzahlung-bei-kinderbetreuung.html

3. HINWEISE FÜR ARBEITGEBER

a. Arbeitsweg der Arbeitnehmer

Das Wegerisiko liegt beim Arbeitnehmer/der Arbeitnehmerin.

b. Krankheit, Quarantäne

Wird ein Arbeitnehmer/eine Arbeitnehmerin behördlich angeordnet unter Quarantäne gestellt, muss der Arbeitgeber das Entgelt bis zu sechs Wochen weiterbezahlen. Nach § 56 Infektionsschutzgesetz steht diesem allerdings ein Erstattungsanspruch gegenüber der Behörde zu. Dieser muss innerhalb von drei Monaten nach Anordnung der Quarantäne geltend gemacht werden. Hier finden Sie das zuständige Gesundheits-/Amt: <https://tools.rki.de/PLZTool/>

Begibt sich ein Arbeitnehmer/eine Arbeitnehmerin auf eigenen Wunsch in Quarantäne, ist der Arbeitgeber nicht zur Lohnfortzahlung verpflichtet. Dies sollte ggf. über Überstunden und Urlaubsansprüche geregelt werden, um einen Lohnausfall zu vermeiden.

Stellt der Arbeitgeber seine Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen auf seine Anweisung hin frei, behalten sie ihren Vergütungsanspruch.

Wird der Betrieb von einer Gesundheitsbehörde unter Quarantäne gestellt (geschlossen), muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen weiterhin deren Vergütung bezahlen. Diese Gefahr liegt in dem sog. Unternehmerrisiko. Eine Vereinbarung zur Arbeit im Homeoffice (wenn möglich) kann hier Abhilfe schaffen.

c. Kurzarbeit

Rückwirkend ab dem 01.03.2020 gelten für die Beantragung von Kurzarbeitergeld einige Vereinfachungen:

- Anspruch auf Kurzarbeitergeld besteht, wenn mindestens 10 % der Beschäftigten einen Arbeitsentgeltausfall von mehr als 10 % haben
- Anfallende Sozialversicherungsbeiträge für ausgefallene Arbeitsstunden werden zu 100 % erstattet
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter können ebenfalls in Kurzarbeit gehen und haben Anspruch auf Kurzarbeitergeld
- Auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden (wenn dies tarifvertraglich geregelt ist) kann verzichtet werden
- Resturlaubsansprüche aus dem Vorjahr und Überstunden müssen abgebaut werden.

Wichtig:

Betriebe müssen Kurzarbeit vorher bei der Arbeitsagentur anzeigen. Erst danach können Sie dieses beantragen. Wenden Sie sich dazu an Ihren Arbeitgeber-Service. Von ihm erhalten Sie die Zugangsdaten, um Kurzarbeitergeld beantragen zu können.

Außerdem sind Sie als Arbeitgeber verpflichtet, die Kurzarbeit Ihren Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen anzukündigen und deren Einverständnis einzuholen (besteht ein Betriebsrat ist eine Vereinbarung zur Kurzarbeit notwendig).

Bei Fragen zu diesen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren Fachanwalt für Arbeitsrecht.

Auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit stehen Hilfen zur Verfügung:

Merkblatt Kurzarbeitergeld:

www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-8a-kurzarbeitergeld_ba015385.pdf

Berechnung Kurzarbeitergeld:

www.arbeitsagentur.de/datei/kug050-2016_ba014803.pdf

Antrag auf Kurzarbeitergeld:

www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-kug107_ba015344.pdf

Quelle: www.arbeitsagentur.de/kurzarbeit (Stand 17.03.2020)

4. STEUERLICHE MÖGLICHKEITEN

a. Antrag auf Herabsetzung von Steuervorauszahlungen:

Es besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf Herabsetzung Ihrer vierteljährlichen Steuervorauszahlungen (Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer) zu stellen, ggf. auch rückwirkend ab dem 1. Quartal 2020. Sprechen Sie mit Ihrem Steuerberater, wenn Sie aufgrund der aktuellen Situation mit Umsatzeinbußen oder gar Schließungen durch die Behörden konfrontiert sein sollten.

b. Antrag auf Steuerstundungen:

Wenn bereits Steuern zur Zahlung fällig sind, kann versucht werden, diese Steuerzahlungen erst einmal in die Zukunft zu schieben. Dieser Antrag ist normalerweise sehr schwierig und aufwändig. Ihr Steuerberater kann ihn aber stellen und Sie beraten.

Der Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen bis zum 31.12.2020 ist angekündigt.

c. Kredithilfen durch die KfW:

Wenn Sie Liquiditätsprobleme haben oder in solche Schwierigkeiten kommen, können Sie bei Ihrer Hausbank Staatshilfen beantragen. Die Hausbank verlangt gewisse Unterlagen, prüft und leitet sie an die KfW weiter. Angeblich soll dieser Vorgang unbürokratisch erfolgen.

Für Unternehmen wurden Hilfspakete von der Regierung geschnürt, die Sie hier finden:

www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/2020-03-13-Schutzschild-Beschaefigte-Unternehmen.html

Ganz unten im Text finden Sie alle entsprechenden Telefonnummern, unter denen Sie sich informieren können.

Gehen Sie auch auf Ihre Hausbanken zu und suchen Sie das Gespräch. Möglicherweise sind Tilgungspausen möglich.

d. Aussetzung der Insolvenzantragspflicht:

Das Justizministerium arbeitet an der Aussetzung der Pflicht zur Insolvenzanmeldung. Die Anmeldung muss bisher innerhalb von drei Wochen nach Eintreten des Insolvenzgrundes erfolgen. Diese Frist soll nun bis 30.09.2020 ausgesetzt werden. Voraussetzung: Der Insolvenzgrund beruht auf den Folgen der Coronavirus-Epidemie und es wurden Sanierungsmaßnahmen ergriffen (öffentliche Hilfen beantragt etc.).

Es besteht die Möglichkeit, fällige Beiträge zur Sozialversicherung zu stunden, wenn dies eine erhebliche Härte für das Unternehmen bedeutet. In Zeiten von Corona können Sie diese Hilfe in Anspruch nehmen, wenn Ihnen aufgrund von Umsatzausfällen die Liquidität fehlt.

Dazu noch ein paar Hinweise:

- Der Antrag sollte bei der Krankenkasse gestellt werden, bei der die meisten Arbeitnehmer versichert sind.
- Nach aktueller Rechtslage werden für die Stundung der Beiträge 6% Zinsen p.a. fällig. Beantragen Sie aber dennoch eine zinslose Stundung in Anlehnung an die steuerlichen Unterstützungsmaßnahmen. Eine Garantie für die Zinslosigkeit gibt es allerdings nicht.

e. Soforthilfen für kleine Unternehmen:

Soforthilfen für kleine Unternehmen beantragen Sie hier:

<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme-und-aufrufe/liste-foerderprogramme/soforthilfe-corona/>

Je nach Betriebsgröße – gemessen an der Anzahl der Mitarbeiter – erhalten Sie einen gestaffelten, einmaligen, nicht rückzahlungspflichtigen Zuschuss, sofern Sie nicht anderweitig Zuschüsse in Anspruch genommen haben.

f. Ausnahme bei 450-Euro-Minijobs:

Bei unvorhersehbarem Überschreiten der 450-Euro-Grenze führt dies nicht zu negativen Folgen. Dies gilt allerdings nur für drei Monate pro Zeitjahr.

Tipp:

Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. informiert auf seiner Seite aktuell über Corona und die Maßnahmen der Regierung. Hier finden Sie sehr übersichtlich nach Gruppen eingeteilt alle Informationen. Über nachfolgenden Link gelangen Sie dorthin:

www.dstv-bw.de/elfinder_uploads/Praxisticker/Mrz2020/Corona_Informationen_Steuerberater_Mandanten_23032020.pdf

FÜR EIN STARKES
BADEN-WÜRTTEMBERG

FÜR
BW

AFD-LANDTAGSFRAKTION

Impressum:

Fraktion der Alternative für Deutschland
im Landtag von Baden-Württemberg

V.i.S.d.P. Emil Sänze MdL
Konrad-Adenauer-Straße 3
70173 Stuttgart